



Ordnung der Abteilung Rennrodel, Skeleton & Bobsport des DSC 1898 e.V.

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Auf der Grundlage der Satzung des DSC 1898 e.V. werden in dieser Abteilungsordnung die Regelungen zur Leitung der Abteilung Rennrodel, Skeleton & Bobsport festgelegt.

§ 2 Zweck und Ziele

- (1) Der Zweck der Abteilung Rennrodel, Skeleton & Bobsport des DSC 1898 e. V. besteht vorrangig in der Förderung des Rennrodel-, Skeleton- und Bobsports.
- (2) Der Sportbetrieb umfasst sowohl die Möglichkeit organisierter Breitensportlicher Betätigung als auch den Wettkampf- und Leistungssport für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die Abteilungsleitung. Bei Ablehnung eines Antrages ist der Widerspruch binnen vier Wochen nach Kenntnisnahme der Ablehnung zulässig. Über den Widerspruch entscheidet die Abteilungsversammlung abschließend.
- (2) Verdienstvolle Mitglieder können von der Abteilungsleitung auf Vorschlag der Abteilungsversammlung zu Ehrenmitgliedern der Abteilung Rennrodel, Skeleton & Bobsport ernannt werden. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Die Grundbeiträge übernimmt die Abteilung.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die Abteilungsversammlung setzt die Abteilungsbeiträge fest.

§ 5 Organe der Abteilung

- (1) Organe der Abteilung sind die Abteilungsversammlung als höchstes Organ der Abteilung und die Abteilungsleitung.
- (2) Die Abteilungsversammlung findet einmal im Jahre statt und wird von der Abteilungsleitung einberufen.
- (3) Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder der Abteilung Rennrodel, Skeleton & Bobsport; stimmberechtigt solche, die am Tag der Versammlung das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Zu den Abteilungsversammlungen werden alle Mitglieder spätestens vier Wochen vor dem Termin unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung durch schriftliche Einladung per E-Mail oder einfachen Brief und durch Aushänge in den Trainingshallen eingeladen.
- (5) Zusätzliche Anträge zur Tagesordnung müssen eine Woche vor dem Versammlungstermin bei der Abteilungsleitung schriftlich oder per E-Mail vorliegen.
- (6) Außerordentliche Abteilungsversammlungen können bei Notwendigkeit entsprechend der Satzung des DSC 1898 e.V. einberufen werden.
- (7) Die ordnungsgemäß eingeladene Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Abteilungsversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.



Ausnahmen: Änderungen der Abteilungsordnung, Auflösung der Abteilung oder Namensänderungen können nur mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(8) Der Abteilungsversammlung obliegt insbesondere:

- die Entgegennahme des Jahresberichtes der Abteilungsleitung und die Entlastung der Abteilungsleitung
- die Wahl bzw. Abberufung der Abteilungsleitung
- die Beschlussfassung zu Änderungen der Abteilungsordnung oder Beitragsordnung der Abteilung
- die Beschlussfassung bei Widersprüchen gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages
- die Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung des DSC 1898 e.V.
- über die gefassten Beschlüsse eine Niederschrift anzufertigen und vom Versammlungsleiter unterzeichnen zu lassen

Wahlen bzw. Abstimmungen werden i.d.R. offen durchgeführt es sei denn, $\frac{2}{3}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beantragen, die Wahl oder Abstimmung geheim durchzuführen.

(9) Die Abteilungsleitung besteht aus

- dem Abteilungsleiter,
- dem Stellvertreter des Abteilungsleiters,
- dem Schatzmeister

und max. fünf weiteren Mitgliedern.

Die Abteilungsleitung führt die laufenden Geschäfte der Abteilung und vertritt die Abteilung innerhalb des Gesamtvereins. Sie hat dabei die Beschlüsse der Abteilungsversammlung, die Abteilungsordnung, die Beschlüsse der Organe des Gesamtvereins und dessen Satzung zu beachten.

Sie hat u.a. folgende Aufgaben:

- Sicherung des Trainings- und Wettkampfbetriebes, einschließlich der fristgemäßen Beantragung der erforderlichen Trainings- und Wettkampfstätten
- Aufstellung des Haushaltplanes für jedes Geschäftsjahr, einschl. Abrechnung vor der Abteilungsversammlung (Jahresbericht)
- termingemäße und nachweisfähige Beantragung, Verwaltung und Abrechnung der finanziellen und materiellen Fonds, Zuschüsse und Beiträge
- Vertretung der Abteilung beim zuständigen Fachverband
- Gewinnung von Sponsoren und für die geeignete Öffentlichkeitsarbeit geeigneter Verantwortlicher
- Teilnahme an Vereinsveranstaltungen, an denen abteilungsübergreifende Probleme grundsätzlicher und operativer Art beraten und Beschlussvorschläge für das Präsidium erarbeitet werden
- Vorbereitung, Einberufung und Auswertung der Abteilungsversammlung und Umsetzung deren Beschlüsse
- fristgemäße Durchführung von Abteilungswahlen aller zwei Jahre
- Information der Mitglieder über Beschlüsse des Präsidiums, soweit sie die Abteilung oder den Gesamtverein betreffen
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschlussbeantragung von Mitgliedern



- Planung der Abteilungsleitungssitzungen (inhaltlich, terminlich und organisatorisch)
- Beitragsordnung / Zuarbeiten zum Beitragseinzug
- Büroorganisation (Sprechzeiten, Postbearbeitung, Aktenordnung)

§ 6 Abteilungsvermögen und Finanzen

- (1) Die Abteilungsleitung beschließt jährlich nach den Terminvorgaben der Geschäftsstelle des DSC über den Haushalts-Planentwurf der Abteilung für das kommende Geschäftsjahr. Der weitere Verfahrensweg bis zur Bestätigung des Haushaltplanes der Abteilung erfolgt entsprechend Festlegung in der Finanzordnung des DSC.
- (2) Der Hinweis auf die Gewinnung möglicher Sponsoren aus der Wirtschaft obliegt allen Mitgliedern der Abteilung. Die Vorbereitung und Ausarbeitung von Sponsoring- bzw. Werbeverträgen wird durch den Abteilungsleiter vorgenommen. Die Genehmigung dieser Verträge obliegt ausschließlich dem Präsidium des DSC 1898 e.V.

§ 7 Beschlüsse des Gesamtvereins

Die für den DSC 1898 e.V. insgesamt geltenden Regelungen, insbesondere die Beitragsordnung, die Finanz- und Kassenordnung und die Unterschriftenordnung, gelten auch für die Abteilung. Hiergegen verstoßende Beschlüsse der Abteilungsversammlung und/oder des Abteilungsvorstands sind unwirksam.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Abteilungsordnung wurde von der Abteilungsversammlung am befürwortet und tritt mit der Genehmigung des Präsidiums nach § 23 Satz 2 der Satzung des DSC 1898 e.V. in Kraft.

Dresden,

Dresden,

Abteilungsleiter
Rennrodel, Skeleton & Bobsport

Präsidium